



Reglement über die Liegenschaftssteuer (LStR) der Einwohnergemeinde Vechigen

Die Einwohnergemeinde Vechigen

gestützt auf Art. 151, 247, 248, 257-262, 266-270 der Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 und Art. 8 des Organisationsreglementes (OgR) der Einwohnergemeinde Vechigen vom 21.12.99

beschliesst:

Gegenstand	Art. 1 Die Einwohnergemeinde Vechigen erhebt in Anwendung von Art. 258ff des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.
Steuersatz	Art. 2 Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG).
Steuerbezug	Art. 3 Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung.
Widerhandlungen/ Bussen	Art. 4 Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von Fr. 5'000.- bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch den Gemeinderat ausgesprochen.
Inkrafttreten	Art. 5 Dieses Reglement tritt per 1.1.2002 in Kraft

Beschlusseszeugnis

Die Gemeindeversammlung vom 23.10.2001 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident Der Gemeindeschreiber

sig. P. Hunziker sig. P. Oester

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die vorliegende Änderung 30 Tage vor der Einwohnergemeindeversammlung zur öffentlichen Einsicht aufgelegt worden ist.

Die Auflage wurde in den Amtsanzeigern rund um Bern vom 21. und 28. September 2001 unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit publiziert.

Innert der gesetzlichen Frist von 30 Tagen nach der Einwohnergemeindeversammlung gingen keine Beschwerden ein.

Der Gemeindeschreiber

sig. Peter Oester